

88. Kann der Inhaber einer Dampfwaschanstalt und einer Anstalt zur chemischen Kleiderreinigung als ein zur Führung von Handelsbüchern und zur Anfertigung von Bilanzen verpflichteter Kaufmann angesehen werden?

H.G.B. Artt. 4. 28. 29. 272 Nr. 1.

Konf.=Ord. §. 210 Nr. 2. 3.

IV. Straffenat. Urtr. v. 2. Oktober 1891 g. 3. Rep. 1870/91.

I. Landgericht Breslau.

Gründe:

Die von der Staatsanwaltschaft erhobene Rüge einer Verletzung des §. 210 Nr. 2. 3 K.O. und des Art. 272 Nr. 1 H.G.B.'s erscheint begründet.

Die Vorinstanz stellt fest, daß der Angeklagte, über dessen Vermögen, nachdem er seine Zahlungen eingestellt hatte, durch Beschluß vom 14. Dezember 1889 das Konkursverfahren eröffnet worden, seit April 1888 bis zur Konkursöffnung in Breslau eine Dampfwaschanstalt, verbunden mit einer Anstalt zur chemischen Kleiderreinigung, betrieb, und daß dieser Betrieb unter Zuhilfenahme einer ausgedehnten Maschineneinrichtung, unter Beschäftigung eines zahlreichen Personales, unter Verwendung eines eigenen Gelpannes und unter Erstreckung des Unternehmens auf einen großen Kundentkreis dergestalt stattgefunden hat, daß der Angeklagte in einem Jahr ungefähr 12000 *M* Wäschegebld erzielte. Obgleich nun der Angeklagte, wie ferner festgestellt ist, seine Handelsbücher derartig geführt hat, daß dieselben keine Übersicht seines Vermögenszustandes gewähren, auch von ihm, außer einer vom 1. Dezember 1888 datierenden, eine weitere und namentlich eine Eröffnungsbilanz nicht gezogen worden ist, gelangt das Instanzgericht zur Freisprechung des Angeklagten von der aus §. 210 Nr. 2. 3 R.D. erhobenen Anklage des einfachen Bankerottes, weil der Angeklagte nicht Kaufmann im Sinne des Art. 4 des Handelsgesetzbuches sei und daher von der in den Artt. 28. 29 daselbst für den Kaufmann statuierten Verpflichtung zur Führung von Handelsbüchern und Ziehung der Bilanzen nicht betroffen werde. Das Gericht geht hierbei von der Annahme aus, daß die festgestellte Thätigkeit des Angeklagten keinen Betrieb von Handelsgeschäften darstelle, weil in derselben die in Art. 272 Nr. 1 H.G.B.'s vorgesehene Übernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen nicht zu finden sei. Nach der Meinung des Gerichtes soll eine Bearbeitung oder Verarbeitung eines Gegenstandes nur da vorliegen, wo an der Substanz desselben eine innere oder äußere Veränderung vorgenommen wird, was durch das Waschen oder Reinigen, weil dessenungeachtet die substantielle Existenz dieselbe bleibe, nicht geschehe.

Dieser Auffassung kann, was wenigstens den Begriff der Bearbeitung anbelangt, nicht beigetreten werden.

Allerdings erfordert dieselbe eine und zwar absichtlich hervorbrachte Veränderung der bearbeiteten Sache. Diese braucht aber keineswegs eine solche zu sein, daß dadurch die Sache eine andere wird. Vielmehr ist unter Bearbeitung eines Gegenstandes die durch

die Arbeit erfolgende beabsichtigte Herstellung eines bestimmten Zustandes, indem der Gegenstand dadurch insbesondere zu einem gewissen Gebrauch geeignet, mehr geeignet oder minder geeignet gemacht wird, zu verstehen.

Daß in diesem Sinne auch der Betrieb einer Dampfwaschanstalt und einer Anstalt zur chemischen Kleiderreinigung eine Bearbeitung der zum Waschen und Reinigen übernommenen Sachen darstellen kann, unterliegt keinem Bedenken.